

Merkblatt

NRW/EU.KWK-Investitionskredit

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK, Land Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Kommission

Zinsgünstige Darlehen mit flexiblen Laufzeiten für Unternehmen zur Umrüstung auf beziehungsweise zum Neubau von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK)

Das Programm unterstützt das klimapolitische Ziel der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, bis zum Jahr 2020 mindestens 25% des erzeugten Stroms aus KWK-Anlagen zu erzeugen.

Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt eine zukunftsorientierte, ökologische Innovation dar. Durch die Förderung von KWK-Anlagen soll eine Stärkung der unternehmerischen Basis erreicht und zusätzliche Innovationspotenziale genutzt werden.

Unternehmen in Nordrhein-Westfalen können einen wichtigen Beitrag zur Ausschöpfung von Synergien zwischen Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz, insbesondere in den Bereichen der Ressourceneffizienz und der Verminderung von CO₂-Emissionen leisten. Die gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit sowie die Reduzierung der Abhängigkeit von steigenden Energiekosten tragen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit diesem Programm werden notwendige Investitionen von Unternehmen zur Umrüstung bestehender Anlagen zur KWK-Nutzung beziehungsweise beim Neubau von KWK-Anlagen finanziert. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt daher mit Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung über die NRW.BANK Finanzierungen zu zinsgünstigen Konditionen zur Verfügung.

Die Mittel werden zweckgebunden über die jeweils durchleitende Hausbank an das in Nordrhein-Westfalen investierende Unternehmen weitergeleitet.

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform und Gesellschafterhintergrund, die Eigentümer der KWK-Anlage sind.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2004/244/EG), Amtsblatt der EU C 244/2 vom 1. Oktober 2004, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Verwendungszweck

Finanzierbar sind Investitionsvorhaben, die einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Folgende Investitionsvorhaben können finanziert werden:

- Neubau von KWK-Anlagen inklusive Wärmespeicher und Regelungsvorrichtung mit einer Leistung von mehr als 50 Kilowatt elektrischer Leistung (kW_{el}).

Beim Neubau von Anlagen kann sowohl die Investition in einzelne Anlagen als auch der Zusammenschluss mehrerer Einzelanlagen (virtuelles KWK-Kraftwerk), die zusammen eine Leistung von mehr als 50 kW_{el} erreichen, finanziert werden.

- Umrüstung und Erweiterung bestehender Anlagen zur Nutzung für KWK mit einer Leistung von mehr als 50 kW_{el}.
- Umrüstung und Erweiterung bestehender Anlagen zur Nutzung für KWK, sofern nach Investition eine Leistung von mehr als 50 kW_{el} erreicht wird.

Mitfinanziert werden können:

- der mit der Umrüstung oder dem Neubau von KWK-Anlagen in Verbindung stehende Anschluss an bestehende Wärmenetze,
- Installationskosten,
- Kosten für Hausanschlüsse und Übergabestationen,
- aktivierte Kosten für Planungs- und Beratungsleistungen,
- Baunebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Bei allen Vorhaben müssen die jeweiligen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Nicht finanziert werden können:

- Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 50 kW_{el},
- Techniken, die noch nicht in den Markt eingeführt sind oder sich durch einen besonderen Innovationsgrad auszeichnen,
- Ersatzinvestitionen für bestehende KWK-Anlagen oder Anlagenteile, die keine Verbesserung der Wirksamkeit zur Folge haben,
- Unterhaltung und Betrieb von KWK-Anlagen,
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Aufwendungen für Forschung und Entwicklung.

Die Finanzierung von Umschuldungen und Nachfinanzierungen ist nicht möglich.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit zu finden. Mehr Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil: bis zu 100% der Investitionskosten

Mindestkredit: 50.000 €

Höchstbetrag: 2,5 Mio €

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit: 3 bis 8 Jahre mit 1 tilgungsfreien Jahr

Zinssatz:

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit. Die jeweils geltenden Zinssätze sind der „Konditionenübersicht“ der NRW.BANK zu entnehmen oder im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem risikogerechten Zinssystem der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind den Erläuterungen zum risikogerechten Zinssystem der NRW.BANK zu entnehmen.

Tilgung:

Die Tilgung des Darlehens setzt mit Beginn des nächsten Quartals nach Ablauf des Tilgungsfreijahres ein und erfolgt in gleichen Vierteljahresraten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages ist jederzeit möglich.

Auszahlung: 100%

5. Besicherung

Das Darlehen ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und der Hausbank vereinbart.

Die Hausbank trägt das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

6. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf der Produktseite im Internetauftritt der NRW.BANK unter De-minimis-Beihilfen – Kundeninformation.

7. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag für das Darlehen der NRW.BANK ist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei einem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers zu stellen und von diesem – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – inklusive einer detaillierten Beschreibung des Vorhabens, der Effizienzwirkung der Investition pro Jahr, dem Hersteller-nachweis oder einer Bestätigung eines unabhängigen Sachverständigen sowie einer Aufstellung der dafür anfallenden Ausgaben, der NRW.BANK zuzuleiten.

Bei der Anschaffung einer Neuanlage ist der Hersteller-nachweis gemeinsam mit den Antragsunterlagen einzureichen. Für den Fall der Erweiterung und Umrüstung bestehender Anlagen zur Nutzung für KWK ist gemeinsam mit dem Antrag die Bestätigung eines unabhängigen Sachverständigen (z. B. des Anlageninstallateurs) zur Überprüfung der Mindestleistung von 50 KW_{el}, beziehungsweise der Effizienzsteigerung einzureichen.

Die NRW.BANK behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen des Endkreditnehmers anzufordern.

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens. Aktivierte Planungskosten, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderbar, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel durch Vor-Ort-Prüfungen nach. Ein Verwendungsnachweis seitens der Hausbank ist der NRW.BANK 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ebenfalls eine Bestätigung des Anlagenherstellers/-installateurs über die Inbetriebnahme der finanzierten KWK-Anlage gemäß Antrag einzureichen.

Die NRW.BANK behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Unterlagen sowie eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen vor.

Der Mittelabruf und dessen Verwendung sind in den Allgemeinen Bestimmungen, Fassung für Kreditinstitute und Fassung für den Endkreditnehmer, geregelt.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK Kavalleriestraße 22 40213 Düsseldorf	NRW.BANK Friedrichstraße 1 48145 Münster
---	--

Service-Center:	+ 49 211 91741-4800
E-Mail:	info@nrwbank.de
Internet:	www.nrwbank.de/kwk